Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. August 2018

805. Meilen, Untere Bruech, Bezirksverwaltung (Projektierung und vorgezogene Ausführungsplanung, Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Problemstellung

Das Gebäudes des Bezirksgerichts in Meilen wurde 1954 erstellt und in den Jahren 2007/2008 saniert und erweitert. Da sich der Personalbestand in den folgenden Jahren stetig erhöht hat, wurde die Planung einer Gerichtserweiterung aufgenommen. Nach einer ersten Machbarkeitsstudie 2014 wurde 2016 ein Architekturwettbewerb durchgeführt, aus dem das Projekt mit der Bezeichnung «Friedberg» des Architekturbüros raumfindung Architekten als Siegerprojekt hervorging. Im Nachgang zum Wettbewerb wurde, infolge veränderter Rahmenbedingungen (Aufhebung Gefängnis Meilen ab 2020), mit einer zweiten Machbarkeitsstudie im Jahr 2017 die Richtigkeit des Wettbewerbsentscheides verifiziert und die Erkenntnisse aus der Studie durch den Projektausschuss bestätigt.

Auf der gegenüberliegenden Strassenseite des heutigen Gerichtsgebäudes befindet sich die Parzelle Kat.-Nr. 6997, die als Parkplatz genutzt wird. Auf diesem Grundstück sollen in einem Neubau die öffentlichen Funktionen des Bezirksgerichts untergebracht werden. Dabei handelt es sich um den Empfang, die Gerichtssäle unterschiedlicher Dimensionen sowie um Besprechungszimmer. Weiter verfügt der Neubau über eine Einstellhalle, die vom Bezirksgericht und der Kantonspolizei Zürich gemeinsam genutzt wird und somit die sichere Zuführung von Personen aus der Untersuchungshaft gewährleistet.

In der bestehenden Bezirksanlage verbleiben Räumlichkeiten, die den Mitarbeitenden des Bezirksgerichts vorbehalten sind. Die Flächen umfassen Büro- und Archivräumlichkeiten. Zudem werden die bestehenden Gerichtssäle zu Büros bzw. einem neuen Aufenthaltsraum mit einer Bibliothek umgebaut. Bibliotheken sind Grundbestandteile von Gerichten mit amtlichen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen und weiteren Nachschlagewerken, die zentral zur Verfügung gestellt werden können. Der Neubau wird über einen unterirdischen Verbindungsgang mit dem bestehenden Gerichtsgebäude verbunden.

Der Verbindungsgang wird aus Logistik- und Sicherheitsgründen benötigt. Die Richterinnen und Richter werden aus Sicherheitsgründen über eine separate Erschliessung verfügen, die bis zum Eintritt in den Gerichtssaal geführt wird. Ebenfalls wird mit dem Verbindungsgang gewährleistet, dass die Akten trocken und in der Vertikale mit einem Lift transportiert werden können.

Seit Herbst 2017 arbeitet das Generalplanerteam unter der Federführung des Architekturbüros raumfindung Architekten an der Projektierung. Die Planung schreitet gut voran: Mitte März 2018 konnte das Vorprojekt abgeschlossen und vom Projektausschuss genehmigt werden.

B. Ziele und Massnahmen

Mit der Erweiterung und den Umbaumassnahmen können alle sicherheitstechnischen Mängel der Bezirksanlage behoben und ein zeitgemässer Gerichtsbetrieb sichergestellt werden. Zudem kann dem wachsenden Personalbestand Rechnung getragen werden. Ein Gerichtsbau soll in seiner gestalterischen Qualität den äusseren Rahmen für die Erledigung der Verfahren in einer sicheren und würdigen Umgebung bieten. Weiter muss dem Anspruch der Prozessparteien auf Schutz ihrer Sicherheit und gegebenenfalls der Privatsphäre Rechnung getragen werden. Bei Gerichtsverfahren befinden sich betroffene Personen in nicht alltäglichen Situationen und erhalten oft Mitteilungen, die sehr prägend für ihr weiteres Leben sind. Ein Gerichtsbau soll einen würdevollen und respektvollen Rahmen für solche Situationen bieten. Zusätzlich müssen Gerichtsbauten erhöhte Sicherheitsanforderungen für Zivil- und Strafverfahren erfüllen.

Das Generalplanerteam hat mit Planungsleistungen an der SIA-Phase 32 Bauprojekt begonnen und kann dieses voraussichtlich im November 2018 abschliessen. Die entsprechenden Mittel für die bisher erstellten Leistungen sind in der Verfügung des Immobilienamtes vom 31. Oktober 2017 enthalten. Der notwendige Kredit für die Phase 32 Bauprojekt ist Bestandteil des vorliegenden Antrages. In der Folge kann bis Ende 2018 der Antrag an den Kantonsrat zur Bewilligung eines entsprechenden Objektkredits vorgelegt werden. Das Generalplanerteam arbeitet nach Abschluss des Bauprojekts am Bewilligungsverfahren und an der Ausschreibung. Mit dem vorliegenden Antrag zur Erhöhung des Projektierungskredits wird die Kostendeckung der entsprechenden Teilphasen gemäss SIA-Phase 32 Bauprojekt, SIA-Phase 33 Bewilligungsverfahren und SIA-Phase 41 Ausschreibung sichergestellt.

C. Erforderliche Mittel

Die Kosten für die Planung setzen sich gemäss Kostenschätzung wie folgt zusammen:

BKP-Nr.	Arbeitsgattung	in Franken
1	Vorbereitungsarbeiten	25000
2	Gebäude einschliesslich Honorare	
3	Betriebseinrichtungen	
4	Umgebung	
5	Baunebenkosten	2025000
6	Reserve	250000
Total einschliesslich MWSt		2300000

Die Kostenschätzung weist eine Genauigkeit von ±15% aus (Kostenstand 13. Juni 2018).

Die Gesamtkosten des Vorhabens werden per 13. Juni 2018 auf 16,87 Mio. Franken (±15%) geschätzt.

Gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) ist für die Planung des Neubaus eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 300000 zu bewilligen. Die Ausgabensumme ist über die Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, zulasten der Investitionsrechnung, Konto 504000000, abzuwickeln. In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügung des Immobilienamtes vom 31. Oktober 2017 bewilligten Ausgaben von Fr. 485 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgaben aufzuheben.

Die Ausgaben für die Planung des Erweiterungsbaus sind im Budget 2018 enthalten und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Projektierung und vorgezogene Ausführungsplanung der Erweiterung der Bezirksverwaltung Meilen wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2300000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Kosten × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand April 2018)

III. Die Verfügung des Immobilienamtes vom 31. Oktober 2017 betreffend Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. $485\,000$ wird aufgehoben.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli